

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 9. Juli 2004

34. Stück

168. Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck

## 168. Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck

**Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich**

**Teil B: Provisorischer Organisationsplan klinischer Bereich**

**Teil C: Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsaufgaben**

### **Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich**

#### **I. Präambel**

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck orientiert sich an dem Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Senates am 23. und 24.1.2004 definiert wurden.

Einvernehmlich wurde festgestellt: „Die Medizinische Universität Innsbruck versteht sich als eine Einrichtung, in der in den drei Bereichen: Forschung, Lehre und Krankenversorgung das bestmögliche Niveau angestrebt wird. Dies bedeutet Ausbau eines „Centre of Excellence“ in der medizinischen Forschung, Förderung aller Maßnahmen, die zur Bereitstellung einer nach internationalen Maßstäben auch qualifizierten Ausbildungsstätte für Ärzte/Ärztinnen sowie Wissenschaftler/Innen im Bereich der biomedizinischen Forschung erforderlich sind und der Weiterentwicklung eines Zentrums der universitären Hochleistungsmedizin dienen.

Als langfristiges Ziel wird angestrebt, zu den zehn besten Einrichtungen unter den medizinisch wissenschaftlichen Zentren Europas zu zählen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben waren für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung Organisationsformen zu schaffen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechend ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet. In Anbetracht der raschen Entwicklung der medizinischen Wissenschaften, die ein ständiges Anpassen der Organisationsstrukturen an die neuen Gegebenheiten erfordern, war neben der Effizienz die Flexibilität der Strukturen eine weitere Vorgabe.

Diese aus der internen Diskussion entwickelten Rahmenbedingungen werden ergänzt durch die im § 20 (4) UG 2002 formulierten Auflagen, nach denen bei der Einrichtung von Organisationseinheiten auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten ist.

Der damit vom Gesetzgeber aufgestellten Forderung zur Schaffung größerer Einheiten ist im vorliegenden Organisationsplan durch die Errichtung von Departments Rechnung getragen worden. Wie weiter unten näher definiert wird, sind Departments Strukturen, in denen mehrere Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zusammengefasst sind. Departments wurden jedoch nur in den Fällen errichtet, in denen durch die Zusammenlegung mehrerer, bisher in Form von Instituten nach UOG 93 organisierten Fächern, Effizienzsteigerungen und Synergien möglich erschienen.

Die Medizinischen Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (§ 29 UG 2002). Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen (§ 29 (2) UG 2002). Der vorliegende Teil des Organisationsplanes beschränkt sich auf den medizinisch-theoretischen Bereich und dementsprechend auf die Errichtung von Organisationseinheiten gemäß § 20 UG 2002.

Die enge Zusammenarbeit von Theorie und Klinik war stets ein besonderes Charakteristikum der Innsbrucker Medizin. Die Medizinische Universität Innsbruck sieht diese Vernetzung als Stärke und möchte sie daher sowohl in der Forschung als auch in der Lehre weiter ausbauen. Bei der Gestaltung des Organisationsplanes für den theoretisch-medizinischen Bereich wurden daher die notwendigen Verknüpfungen mit der Klinik berücksichtigt.

## **II. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck**

### **§ 1**

- (1) Der theoretisch-medizinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments und Institute.
- (2) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten mit unterschiedlichen Lehr- und Forschungsaufgaben gebildet werden.
  1. Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten zu Departments sind:  
Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlich benachbarter Fächer.  
Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen durch  
Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities);  
abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;  
bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung.  
Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen.
  2. Departments sind strukturiert in Sektionen (Divisions). Die Sektionen (Divisions) sind Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
  3. Über Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Sektionen ist eine Substrukturierung der Sektionen in Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories) möglich. Die über Zielvereinbarungen vorgenommene Binnenstruktur einer Sektion (Division) ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.
- (3) Organisationseinheiten, die nicht in Form von Departments eingerichtet sind, werden als Institute bezeichnet.
  1. Die Binnenstruktur der Institute erfolgt durch Zielvereinbarungen mit dem Institutsdirektor / der Institutsdirektorin in Form von Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories).
  2. Die über Zielvereinbarungen errichteten Arbeitsgruppen oder Laboratorien sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
  3. Im Interesse der Planungssicherheit sollten die gem. § 1 (3) Z 2 geschlossenen Vereinbarungen in der Regel durch die Dauer eines Projektes definiert sein und in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.

§ 2 An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den theoretisch-medizinischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.  
Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocentre) bezeichnet, bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:  
Medizinische Biochemie;  
Neurobiochemie;  
Klinische Biochemie;  
Biologische Chemie;  
Zellbiologie;  
Genomik und RNomik;  
Molekularbiologie;  
Exptl. Pathophysiologie und Immunologie;  
Molekulare Pathophysiologie.
2. Department für Physiologie und Medizinische Physik  
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:  
Physiologie und  
Biomedizinische Physik.
3. Department für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie  
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:  
Humangenetik;  
Genetische Epidemiologie;  
Klinische Genetik;  
Biochemische Pharmakologie;  
Molekulare und zelluläre Pharmakologie;  
Klinische Pharmakologie.
4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie  
Bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:  
Klinisch -Funktionelle Anatomie;  
Neuroanatomie;  
Histologie und Embryologie.
5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin  
Bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:  
Hygiene und Medizinische Mikrobiologie;  
Sozialmedizin.
6. Institut für Pharmakologie
7. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie
8. Institut für Pathologie
9. Institut für Gerichtliche Medizin

### **III. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre**

#### **§ 3**

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen (§ 20 (5) UG 2002).

- (2) Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit mit Forschungs – und Lehraufgaben kann in besonders begründeten Fällen auch eine Universitätsdozentin/ ein Universitätsdozent vom Rektorat mit der Leitung dieser Organisationseinheit betraut werden (§ 122 (5) UG 2002). In der Regel kommen für derartige Vorstandsfunktionen nur Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in Betracht, die bereits in Berufungsvorschlägen für Universitätsprofessuren in- oder ausländischer Universitäten oder gleichwertiger wissenschaftlicher Institutionen genannt worden waren oder auf Grund besonderer Leistungen eine derartige Berufung in den nächsten Jahren erwarten lassen. In diesen Fällen ist die betreffende Funktion intern im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck auszusprechen. Gleichzeitig sind vom Rektorat die für die Bestellung erwarteten Qualifikationsvoraussetzungen im Mitteilungsblatt zu verkünden.
- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (1) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.
- (4) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die Stellvertreterfunktion durch die Leiter der Sektionen (Divisions) des betreffenden Departments. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.
- (5) Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gem. § 3 (4) können auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit neben den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der entsprechenden Einrichtung vom Rektorat bestellt werden. Bei Organisationseinheiten, denen nur eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, ist der Vorschlag mit dieser/diesem abzustimmen.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor/Direktorin (Chairperson)“; die Leiterin bzw. der Leiter einer Sektion (Division) eines Departments die Bezeichnung „Direktor / Direktorin (Head of Division)“; die Leiterin bzw. der Leiter eines Institutes die Bezeichnung „Institutsdirektor/In (Head, Institute of...)“
- (7) Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter von Departments (§ 1 (2)) beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederbestellung ist nicht möglich. Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) § 1 (2) Z 2 und Institute § 1 (3), beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei einer Änderung des Organisationsplanes (§ 8), die zu einer Auflösung einer Organisationseinheit führt, erlöschen die betreffenden Leitungsfunktionen mit dem In-Kraft-Treten der Änderung.
- (8) Die Leiterinnen und Leiter aller Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben unterstehen unmittelbar der Dienstherrschaft des Rektors.
- (9) Die Bestellung von Leiterinnen bzw. Leitern von Organisationseinheiten erfolgt unter Einbeziehung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit entsprechend § 8 (3) Z 1.
- (10) Die Leiterinnen und Leiter der Sektionen von Departments (§1 (2) Z 2) und Instituten (§1 (3)) haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal.
  2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal.
  3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vereinbarungen zwischen der/dem geschäftsführende/n Direktorin/Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions). Der/die geschäftsführende/r Direktor/Direktorin schließt auf der Basis der Zielvereinbarungen mit dem/r Direktor/In die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab.
  4. Entscheidung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Ressourcen.
  5. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
  6. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit gem. § 13 (2) UG 2002.
  7. Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auf der Basis der Zielvereinbarungen.
  8. Durchführung der der Organisationseinheit durch das Rektorat im Wege des/der Vizerektorin/Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zugewiesenen Lehraufgaben.
  9. Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Anhörungsrechtes bei Personalaufnahmeverfahren gem. § 107 (3) UG 2002.
  10. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen.
- (11) Den Leiterinnen und Leitern der Sektionen von Departments (geschäftsführenden Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der einzelnen Sektionen (Divisions) des Departments überschreiten. Dazu zählen insbesondere:
1. Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Sektionen (Divisions).
  2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) sowie Abschluss der Zielvereinbarungen des Departments mit dem Rektorat.
  3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vereinbarungen zwischen dem geschäftsführenden Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions). Der geschäftsführende Direktor/Direktorin des Departments schließt auf der Basis der Zielvereinbarungen mit den Direktoren/Innen der Sektionen die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab.
  4. Entscheidung über Errichtung, Finanzierung und Wartung gemeinsamer Einrichtungen.
  5. Koordinierung der Raumzuweisung an die Sektionen (Divisions) und gemeinsamen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Raumbedürfnisse für die Lehre.
  6. Leitung der Gebäudeverwaltung (Facility Management) für die vom Department benutzten Gebäude oder Gebäudeteile.
  7. Formulierung von Anträgen an das Rektorat über die Weiterführung, Auflassung oder Neuerichtung von Sektionen (Divisions).
  8. Organisation und Koordination der Evaluierung der Leistungen des Departments in Forschung und Lehre.
  9. Einberufung und Leitung der Departmentkonferenz gem. § 4 (1)

#### **IV. Kommunikations- und Beratungsorgane**

##### **§ 4**

- (1) Den Vorständen der Departments steht zu ihrer Beratung eine Departmentkonferenz zur Verfügung. Die Departmentkonferenz dient ferner der notwendigen Kommunikation und Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) bei der Erarbeitung der strategischen Ziele des Departments sowie der Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrtätigkeit.
- (2) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) des Departments, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments. Die Wahl regelt die vom Senat zu beschließende Wahlordnung. Zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin, bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals gem. § 94 (3) UG 2002.
- (3) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind abweichend von den Bestimmungen des § 4 (1), zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine(r) die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 4 (2).
- (4) Die Departmentkonferenz muss vom Vorstand mindestens einmal im Semester einberufen werden. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Departmentvorstandes zu entscheiden, in welchen Fällen er eine Beratung durch die Departmentkonferenz für zweckmäßig hält. Wünschen von Mitgliedern der Departmentkonferenz auf Einberufung ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Departmentkonferenz ist nicht bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen.
- (5) Auf der Ebene der Sektionen sind keine besonderen Beratungsorgane vorgesehen, allerdings sind die Leiterinnen und Leiter verpflichtet, die Angehörigen der Sektion sowie die von ihr betreuten Studierenden über wesentliche Entscheidungen zu informieren.
- (6) An Instituten sind Institutskonferenzen einzurichten. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### **V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes**

##### **§ 5**

- (1) Die Vorstände der Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebes erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal, Budget). Das Ausmaß der entsprechenden Ressourcen ist durch die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zu vereinbaren und vom Rektorat nach Maßgabe der Leistungsvereinbarungen verbindlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuweisung der Lehraufgaben an die einzelnen Organisationseinheiten erfolgt durch das Rektorat im Wege der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten.

- (3) Falls in einem Department für die Lehre in verschiedenen Fächern mehrere Sektionen (Divisions) zuständig sind, kann auf Vorschlag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten durch das Rektorat ein(e) Fachvertreter(in) bestellt werden, an den die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten Kompetenzen delegiert, die zur lokalen Organisation und Koordination in den betreffenden Fächern zweckmäßig erscheinen. Hierzu können insbesondere zählen: Einteilung des für die Durchführung der Lehrveranstaltungen notwendigen Personals (in Abstimmung mit den Sektionsleiterinnen und Sektionsleitern, den Modul-Koordinatoren) und der Abteilung für Lehr- und Studienangelegenheiten; Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Geräte in Abstimmung mit dem Vorstand des Departments.
- (4) Als Fachvertreter(innen) gem. Abs. 3 kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in Betracht, die für das entsprechende Lehrfach berufen wurden.

## **VI. Organisation der Forschung**

### **§ 6**

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck strebt an, die Forschung durch Schaffung von Schwerpunkten zu koordinieren. Die Formulierung der Schwerpunkte erfolgt im Rahmen des Entwicklungsplanes.
- (2) Die Schwerpunkte werden in der Regel mehrere Organisationseinheiten miteinander vernetzen. Im Interesse einer leistungsfähigen Forschungsstruktur sollen die betreffenden Arbeitsgruppen eine der Fragestellung angepasste Organisation vorschlagen und mit dem Rektorat durch einen von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des betreffenden Schwerpunktes gewählten Sprecher kommunizieren.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Organisation eines Forschungsschwerpunktes erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Organisationseinheiten. Die Schwerpunktorganisationen sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Der Sprecher des Schwerpunktes ist berechtigt, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Erreichung der von der Universität beschlossenen Ziele des Schwerpunktes zu führen. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind bei den Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten zu berücksichtigen.
- (5) Im Interesse der Sicherung der Freiheit der Forschung (§ 2 UG 2002) sowie zur Schaffung kreativer Freiräume zur Entwicklung innovativer Konzepte, sind an den Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben auch Projekte zu ermöglichen, die nicht in den Rahmen eines etablierten Schwerpunktes fallen. Die von Angehörigen der Organisationseinheiten im Rahmen derartiger Projekte zu erbringenden Leistungen sind in Form von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Einheiten zu vereinbaren.

## **VII. Nachwuchsförderung**

§ 7 An den Organisationseinheiten sind im Rahmen der Zielvereinbarungen Maßnahmen zur Nachwuchsförderung einzuplanen.

Als solche sind vorzusehen:

1. Für besondere qualifizierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die innerhalb oder außerhalb der Medizinischen Universität tätig sind und als Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren in Betracht kommen:  
Betreuung mit der Leitung einer Sektion (Division) eines Departments für 5 Jahre  
oder  
Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer unabhängigen Arbeitsgruppe (innerhalb einer Sektion (Division) eines Institutes) über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin einer Organisationseinheit.  
Die Zielvereinbarungen sollen beinhalten:  
Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Geräten, Budget, Personal in der Regel für 5 Jahre.
2. Für besonders qualifizierte jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer Arbeitsgruppe über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem/der Leiter/Leiterin einer Organisationseinheit.

### **Teil B: Provisorischer Organisationsplan klinischer Bereich**

Siehe § 11

### **Teil C: Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen**

#### **§ 8**

(1) An der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro des Rektors
2. Büros der Vizerektoren
3. Büro des Universitätsrates
4. Büro des Senates
5. Hauptabteilung Personal, Recht und Organisation untergliedert in
  - a. Personalverwaltung
  - b. Rechtsservices
  - c. Büro für Organisationsentwicklung
6. Hauptabteilung Finanzen untergliedert in
  - a. Rechnungswesen
  - b. Controlling
7. Abteilung für Lehr- und Studienangelegenheiten einschließlich Lernzentrum
8. Wissenschaftsmanagement
9. Facility Management
10. IKT (Informations-Kommunikations-Technologie)

Durch Beschluss des Rektorates können einzelne der unter den Ziffern 5, 6, 7, 9 und 10 beschriebenen Dienstleistungsfunktionen ausgegliedert und über Servicierungsverträge durch Dritte wahrgenommen werden.

(2) Zur Beratung der Universitätsleitung sind die nachstehend genannten Stabsstellen eingerichtet:

1. Evaluierung und Qualitätsmanagement
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Nicht-finanzielles Controlling

(3) Zur Wahrnehmung besonderer gesetzlicher Verpflichtungen sind die folgenden Organisationseinheiten und Dienststellen eingerichtet:

1. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 (1) Z 7 UG 2002).
2. Büro des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG 2002)
3. Büro der Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 UG 2002)

(4) Leitung: Die Dienstleistungseinrichtungen gem. § 8 (1) Z 1 - 4 werden von dem jeweiligen obersten Organ geleitet. Für die unter § 8 (1) Z 5 - 10 sowie (2) und (3) Z 1 genannten Organisationseinheiten wird vom Rektorat eine Leiterin oder ein Leiter sowie ein(e) entsprechende Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt. Die Bestellung der Leiterin/des Leiters der in § 8 (3) Z 2 genannten Organisationseinheit erfolgt gem. § 42 (2) UG 2002. Dem Rektor unterstehen die Dienstleistungseinrichtungen gem. § 8 (1) Z 8 - 10 und § 8 (2) Z 1 - 3.

Der Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten untersteht die Dienstleistungseinrichtung gem. § 8 (1) Z 7. Die Dienstleistungseinrichtungen gem. § 8 (1) Z 5 + 6 unterstehen dem Rektorat.

(5) Aufgaben: Die Aufgaben der unter § 8 (1) Z 1 - 4 genannten Dienstleistungseinrichtungen ergeben sich aus den gesetzlich definierten Funktionen des Universitätsrates (§ 21 UG 2002), des Senates (§ 25 UG 2002), des Rektorates (§ 22 UG 2002) und des Rektors (§ 23 UG 2002). In der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichenden Geschäftsordnung des Rektorates ist festzulegen, welche der im § 22 (1) UG 2002 genannten Agenden den einzelnen Mitgliedern des Rektorates allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorates und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Der Leiterin/dem Leiter einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben (§ 8 (1) Z 5 - 10) sowie den Leiterinnen und Leitern der Stabsstellen (§ 8 (2) Z 1 - 3) obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal.
2. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Rektorat
3. Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen mit dem Rektorat
4. Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen.
5. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit gem. § 13 (2) UG 2002
6. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung.

## **VIII. Ressourcenzuteilung**

§ 9 Die Zuteilung von Ressourcen an die Organisationseinheiten erfolgt auf der Basis von Kriterien, die vom Rektorat unter Beachtung der Gebarungsrichtlinien § 21 (1) Z 9 UG 2002 sowie der vom Senat erstellten Empfehlungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind.

## **IX. Befristung**

### **§ 10**

- (1) Die in § 2 genannten Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren errichtet.
- (2) Drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Organisationsplanes ist auf der Basis einer externen Evaluation der Organisationsstruktur zu entscheiden, welche Organisationseinheit in der folgenden Leistungsvereinbarungsperiode weitergeführt werden soll und welche Umstrukturierungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- (3) Bei einer Änderung des Organisationsplanes sind die Bestimmungen des § 20 (4) UG 2002 zu beachten.

## **X. In-Kraft-Treten**

### **§ 11.**

- (1) Der Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und tritt mit 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des Organisationsplanes wird der provisorische Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, ausgegeben am 17. Februar, 15. Stück, mit Ausnahme der Bereiche III. Organisationseinheiten Klinischer Bereich und V. Gemeinsame Einrichtungen (1,2), außer Kraft gesetzt.

Zustimmung des Senates am 07.07.2004, Genehmigung des Universitätsrates am 26.06.2004.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

Rektor

---